

VORLAGE zur Vorbereitung eines Beschlusses

Beratungsgegenstand:

Schonung der Wasserressourcen und Neuorganisation der Feldberegung; Antrag der GRÜNE-Fraktion vom 25.05.2020

Beratungsfolge

TOP

03.09.2020	Ausschuss für Umwelt und ländlichen Raum
04.09.2020	Kreisausschuss
09.09.2020	Kreistag des Landkreises Celle

Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit:

§ 58 Abs. 3 Satz 1 NKomVG

Beschlussvorschlag:

Die aktuellen Regelungen zur Feldberegung werden beibehalten. Der Antrag der Grünen wird für erledigt erklärt.

Kurze Sachdarstellung:

Die bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnisse der insgesamt 18 Beregnungsverbände wurden in den Jahren 1991 und 1993 erteilt. Später wurden diese Erlaubnisse verlängert und teilweise für einzelne Verbände in den Jahren 2019 und 2020 weitere Zusatzerlaubnisse erteilt. Für die nun neu zu erteilenden Wasserrechte haben sich alle 18 Beregnungsverbände darauf verständigt, ein gemeinsames Verfahren zu führen. Die entsprechenden Antragsunterlagen befinden sich zurzeit in Bearbeitung.

Die von der Kreisfraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragten Änderungen sind bereits in den bis zum 30.09.2021 befristeten Übergangserlaubnissen für sieben Beregnungsverbände enthalten und sollen so auch zukünftig in alle neuen Erlaubnisse einfließen.

Mit den im Folgenden benannten, in den neuen Erlaubnissen und teilweise auch bereits in den Alterlaubnissen enthaltenen Regelungen wird sichergestellt, dass die Kontrolle der Einhaltung wasserrechtlicher Erlaubnisse durchgeführt und die Sanktionierung von Verstößen nach Art und Umfang unmittelbar durch die zuständige Behörde direkt erfolgen.

Die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen beantragt nunmehr, die Ausgestaltung künftiger wasserrechtlicher Erlaubnisse für die Feldberegung in einer Weise zu beschließen, welche



1. die monatliche Übermittlung der einzelbetrieblich (digital) erfassten Entnahmemengen unmittelbar (auch) an die zuständige Behörde erlaubt und sicherstellt;
2. die Kontrolle der Einhaltung wasserrechtlicher Erlaubnisse und die Sanktionierung von Verstößen nach Art und Umfang unmittelbar durch die zuständige Behörde sicherstellt,
3. eichfähige und verplombte Wasseruhren voraussetzt
4. die Belangung jedes einzelnen Beregnungslandwirts wegen Verstößen gegen wasserrechtliche Erlaubnisse unmittelbar sowie ordnungsrechtlich unabhängig von der jeweiligen Verbandssatzung durch die zuständige Behörde erlaubt und sicherstellt (Entlastung der Verbandsvorsteher);
5. klarstellt, dass Ausdehnungen von Beregnungsflächen keinerlei Ansprüche auf Ausdehnung wasserrechtlicher Erlaubnisse begründen;
6. entsprechende Neufassungen der Satzungen sämtlicher Beregnungsverbände zur Voraussetzung für die Verlängerung bzw. Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse erhebt.

Zu **Ziffer 1** existiert bereits folgende Regelung in den neuen Erlaubnissen:

„Die Beregnungsmengen sind je Einzelberegner monatlich zu erfassen. Es ist dem Landkreis Celle mitzuteilen, wenn ein Einzelberegner die ihm zugewiesene Menge überschreitet oder zu überschreiten droht.

Die Einhaltung der Gesamtentnahmemenge ist durch den Verband zu überprüfen und sicherzustellen. Die geprüfte Gesamtentnahmemenge ist mir bis zum 15. des Folgemonats mitzuteilen.

Die Jahresentnahmemenge ist mir bis zum 01.11. des Beregnungsjahres vorzulegen, mit dieser Meldung sind auch die aktuellen Beregnungsflächen der Einzelberegner zu übermitteln.

Bei Ausschöpfung der erlaubten Verbandsberegnungsmenge hat unverzüglich eine Mitteilung an den Landkreis Celle zu erfolgen. Die Beregnung ist dann einzustellen.“

Zu **Ziffer 2** wird zum einen auf die Regelung zu Ziffer 1 verwiesen; zum anderen existiert in den neuen Erlaubnissen bereits folgende Regelung, welche dem Landkreis Celle den direkten Durchgriff auf den Einzelberegner ermöglichen soll:

„Die einzelnen Beregner des Verbandes sind durch den Verband schriftlich mit der Beregnung zu beauftragen. In der Beauftragung ist festzuhalten, dass die Beauftragten verpflichtet sind, persönlich die Verbandspflichten aus dem Erlaubnisbescheid, soweit diese von den Beauftragten beeinflussbar sind, sowie den ihnen anteilig zustehenden Mengenrahmen einzuhalten. Der den Beregnern im Einzelnen zustehende Mengenrahmen ist in der Verpflichtung zu definieren (gemeldete Beregnungsfläche multipliziert mit der zulässigen Beregnungshöhe sowie Verweis darauf, dass sich das konkrete Volumen aus der Online-Erfassung ergibt). Die Beauftragungen haben vor Beregnungsbeginn zu erfolgen. Dem Landkreis Celle sind die Beauftragten bis zum XX.XX.XX namentlich bekanntzugeben. Zusätzlich ist die dem Beregner zugehörige Beregnungsfläche mitzuteilen. Der Beregnungsverband stellt darüber hinaus sicher, dass die Verpflichtungen aus der Erlaubnis eingehalten und die bewilligten Mengen nicht überschritten werden.“

Zu **Ziffer 3** besteht bereits folgende Regelung:

„Die geförderte Wassermenge ist mit dafür geeigneten Messeinrichtungen (eichfähig) am Berechnungsaggregat zu erfassen. Beschädigte Verplombungen sind durch vom Berechnungsverband zu bestimmende Personen (max. 5 Personen), die dem Landkreis Celle bekannt zu machen sind, wiederherzustellen. Bei Übermittlung der Gesamtentnahmemengen ist eine Statistik über die beschädigten Verplombungen hinzuzufügen.“

Zu **Ziffer 4** wird auf die oben bereits zu Ziffer 2 benannte Regelung verwiesen, welche das Begehren zu Ziffer 4 ebenfalls abdeckt.

Zu **Ziffer 5** wurde bereits folgende Regelung erlassen:

„Wesentliche Änderungen (z.B. Erweiterung von Berechnungsflächen) sind mir vorher anzuzeigen und bedürfen ggf. einer neuen Erlaubnis.“

Zu **Ziffer 6**:

Mit der unter Punkt 4 formulierten Nebenbestimmung wird dem Landkreis das direkte Zugriffsrecht auf den einzelnen Beregner ermöglicht. Damit ist eine entsprechende Satzungsänderung der einzelnen Berechnungsverbände zusätzlich nicht erforderlich. Das Recht der Berechnungsverbände zur Anpassung der Satzung bleibt davon unberührt.

Finanzielle und steuerliche Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Antrag der Grünen-Fraktion vom 25.05.2020 (An0124/2016-2021).

B'90/DIE GRÜNEN • Bahnhofstr. 20 • 29221 Celle

Herrn
Landrat Klaus Wiswe
Trift 26
29221 Celle

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
KREISVERBAND CELLE**

Kreistagsfraktion

Christian Ehlers
Wacholderring 20, 29308 Winsen (Aller)
Büro: Bahnhofstraße 20, 29221 Celle
Telefon: (0162) 28 66 45 2
E-Mail: Christian.Ehlers@gruene-celle.de
Internet: www.gruene-celle.de

Datum

25.05.2020

Antrag: Das Gemeingut Wasser schonen; Feldberegung neu organisieren

Sehr geehrter Herr Wiswe,

unsere umweltpolitische Sprecherin, Frau Pfützner, beantragt im Namen unserer Fraktion, die Ausgestaltung künftiger wasserrechtlicher Erlaubnisse für die Feldberegung in einer Weise zu beschließen, welche

1. die monatliche Übermittlung der einzelbetrieblich (digital) erfassten Entnahmemengen unmittelbar (auch) an die zuständige Behörde erlaubt und sicherstellt;
2. die Kontrolle der Einhaltung wasserrechtlicher Erlaubnisse und die Sanktionierung von Verstößen nach Art und Umfang unmittelbar durch die zuständige Behörde sicherstellt,
3. eichfähige und verplombte Wasseruhren voraussetzt;
4. die Belangung jedes einzelnen Beregnungslandwirts wegen Verstößen gegen wasserrechtliche Erlaubnisse unmittelbar sowie ordnungsrechtlich unabhängig von der jeweiligen Verbandssatzung durch die zuständige Behörde erlaubt und sicherstellt (Entlastung der Verbandsvorsteher);
6. klarstellt, dass Ausdehnungen von Beregnungsflächen keinerlei Ansprüche auf Ausdehnung wasserrechtlicher Erlaubnisse begründen;
7. entsprechende Neufassungen der Satzungen sämtlicher Beregnungsverbände zur Voraussetzung für die Verlängerung bzw. Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse erhebt.

Begründung

Die Beregnungslandwirte im Landkreis Celle haben die unter Beregnung stehenden landwirtschaftlichen Flächen von 20.608 ha in 1993 (Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse für die landwirtschaftliche Feldberegnung) bis auf 34.570 ha in 2018 ausgedehnt. Mit diesen Ausdehnungen werden offenbar Mehrentnahmen über die Grenze wasserrechtlicher Erlaubnisse hinaus gerechtfertigt. Mithin wurde die begrenzende Wirkung wasserrechtlicher Erlaubnisse de facto in Frage gestellt bzw. aufgehoben. So kam es in einigen Beregnungsverbänden zu teils sehr langjährig wiederholten, massiven Überschreitungen der wasserrechtlichen Erlaubnisse (um bis zu 100% im gleitenden 10-Jahresmittel!), die ohne wirksame Konsequenzen blieben.

Einzelberegner können aufgrund der Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse in Form gemeinschaftlicher Erlaubnisse für Beregnungsverbände bei Verstößen gegen diese Erlaubnisse behördlich nicht belangt werden.

Die Belangung von Einzelbergern ist der Innenorganisation der Beregnungsverbände und der Durchsetzungsbereitschaft der Verbandsvorsteher gegen Berufskollegen vorbehalten und überlassen.

Die jeweiligen Verbandsvorsteher tragen derzeit das primäre Haftungsrisiko für Ordnungswidrigkeiten ihrer sämtlichen Verbandsmitglieder. Niemand zieht gern einen Berufskollegen zur Rechenschaft. Folglich hat sich der Sanktionsmechanismus als wirkungslos erwiesen.

Die Behörden überlassen die Kontrolle der Einhaltung der wasserrechtlichen Erlaubnisse den Beregnungsverbänden bzw. den Oberverband selbst und haben keinerlei unmittelbaren Zugriff auf die Rohdaten der einzelbetrieblich zu erfassenden Entnahmemengen.

Die Kontrolle durch die Beregnungsverbände erfolgte bisher „situationsgebunden“, ohne dass es darüber eine Gesamtübersicht gibt.

Die Behörden haben weder Einfluss auf die Art noch auf die Höhe von Sanktionen gegen Einzelberegner. Vielmehr gibt es eine Beschlussfassung in den Verbänden „in Absprache“ mit dem Landkreis, dass diese ihre Mitglieder im Fall von Verstößen belangen können. Zudem liegt die Höhe möglicher Bußgelder für Ordnungswidrigkeiten nicht etwa im behördlichen Ermessen. Vielmehr sind die Bußgelder in Höhe von wenigen hundert Euro in den Satzungen der Beregnungsverbände festgelegt und stehen in keinem angemessenen Verhältnis zu dem wirtschaftlichen Nutzen, der durch Grundwasserentnahmen über die wasserrechtlichen Erlaubnisse hinaus erzielt werden kann. Sie bleiben deshalb wirkungslos.

Die in den Satzungen der Beregnungsverbände aufgeführten Bußgelder in Höhe von wenigen hundert Euro stehen in keinem angemessenen Verhältnis zu dem wirtschaftlichen Nutzen, der durch Grundwasserentnahmen über die wasserrechtlichen Erlaubnisse hinaus erzielt werden kann. Damit die Einhaltung der Kontingente gewährleistet wird, ist eine motivierende Bußgeldregelung zu entwickeln.

Durch die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse in Form gemeinschaftlicher Erlaubnisse für Beregnungsverbände sind Folgewirkungen von Verstößen auf Agrarsubventionen in Form einzelbetrieblicher Direktzahlungen ausgeschlossen, d.h. die einzelbetriebliche Cross-Compliance-Verpflichtung zur Einhaltung von Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung (GLÖZ 2) ist durch die gemeinschaftlichen Erlaubnisse faktisch außer Kraft gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Ehlers